



STADT BALINGEN

Richtlinien

für die Ehrungen der Stadt Balingen

vom 20.11.2012

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und Ansehen der Großen Kreisstadt Balingen besondere Verdienste erworben haben, stiftet die Stadt:
 1. die Bürgermedaille der Stadt Balingen (§ 2)
 2. den Ehrenring der Stadt Balingen (§ 3)Darüber hinaus kann
 3. das Ehrenbürgerrecht der Stadt Balingen (§ 4)verliehen werden.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Stufe der städtischen Ehrungsmöglichkeiten. Der Ehrenring und die Bürgermedaille liegen in dieser Abstufung darunter.
- (3) Die Ehrungen können bei Vorliegen der Voraussetzungen unabhängig voneinander verliehen werden.

§ 2

Bürgermedaille der Stadt Balingen

- (1) Die Bürgermedaille der Stadt Balingen wird an Persönlichkeiten verliehen, die mit ihren Leistungen zum Beispiel auf öffentlichem, kulturellem, sozialem, sportlichem, wirtschaftlichem oder sonstigem Gebiet in besonderer Weise der Stadt Balingen und ihrer Bürgerschaft gedient oder außergewöhnlichen Bürgersinn bewiesen haben.
- (2) Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 60 Millimeter. Die Medaille trägt auf einer Seite neben dem Wappen der Stadt Balingen die Umschrift: „FÜR BESONDERE VERDIENSTE UM DIE STADT BALINGEN“. Der Name des/der zu Ehrenden sowie das Verleihungsdatum sind eingraviert.

Die andere Seite der Medaille zeigt eine künstlerische Darstellung des Zollernschlosses mit der Umschrift „BÜRGERMEDAILLE DER STADT BALINGEN“.

Zusätzlich zur Medaille erhält der/die zu Ehrende eine Anstecknadel sowie eine Urkunde. Die Anstecknadel zeigt die Vorderseite der Medaille mit dem Stadtwappen.
- (3) Die Bürgermedaille sowie die Anstecknadel werden in Silber verliehen.
- (4) In einer besonderen Verleihungsurkunde werden die Verdienste der/des zu Ehrenden in kurzer Form gewürdigt.
- (5) Mit ihrer Aushändigung wird die Bürgermedaille samt Anstecknadel Eigentum des/der Geehrten. Eine Rückgabepflicht der Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 3

Ehrenring der Stadt Balingen

- (1) In der Absicht, Personen, die sich in besonders herausragender Weise um die Stadt Balingen und ihre Bürgerschaft verdient gemacht haben, Anerkennung und Dank sichtbar zum Ausdruck zu bringen, wird von der Stadt Balingen der „Ehrenring der Stadt Balingen“ gestiftet.
- (2) Der Ehrenring wird in handwerklicher Arbeit aus Gold gefertigt. Er trägt auf dem Oberteil das Wappen der Stadt, umrahmt von den Worten „Für Verdienste - Stadt Balingen“. In den Ring wird der Name des Beliehenen und der Tag der Verleihung eingraviert.
- (3) Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgefertigt und zusammen mit dem Ehrenring durch den Oberbürgermeister überreicht. In der Urkunde werden die Verdienste und Leistungen des zu Ehrenden besonders gewürdigt.
- (4) Der Ehrenring geht in das Eigentum des Beliehenen über. Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Beliehenen selbst zu. Eine Rückgabepflicht der Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 4

Ehrenbürgerrecht der Stadt Balingen

- (1) Das Ehrenbürgerrecht der Stadt Balingen gemäß § 22 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg kann Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlich vorbildlicher und besonders herausragender Weise um die Stadt Balingen und ihre Bürgerschaft verdient gemacht haben, verliehen werden.
- (2) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein besonders gestalteter Ehrenbürgerbrief überreicht.

§ 5

Verfahren

- (1) Vorschläge zur Verleihung einer städtischen Ehrung nach den §§ 2, 3 und 4 können der Oberbürgermeister, mindestens fünf Mitglieder des Gemeinderats oder der Ortschaftsrat einreichen. Hierbei sollen die besonderen Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit geschildert werden.
- (2) Die Ehrungsvorschläge werden der aus der Mitte des Gemeinderats gebildeten Ehrenkommission vorgelegt, die diese berät. Über die Verleihung der Ehrungen nach den §§ 2, 3 und 4 entscheidet der Gemeinderat der Stadt Balingen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung und bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten des Gemeinderats.
- (3) Die Ehrung wird durch den Oberbürgermeister in einem dem Einzelfall angemessenen Rahmen in würdiger Form vollzogen.

§ 6

Rechte, Pflichten, Widerruf, Verwirkung

- (1) Eine Ehrung durch die Stadt Balingen nach den §§ 2, 3 und 4 begründet keinerlei Rechte und Pflichten.
- (2) Die Verleihung einer Ehrung durch die Stadt nach diesen Richtlinien kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Dies geschieht durch Gemeinderatsbeschluss und bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten des Gemeinderats.
- (3) Mit der Verwirkung des Bürgerrechts ist auch eine Ehrung durch die Stadt (§§ 2, 3, 4) verwirkt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten mit ihrer Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Balingen in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien tritt die Satzung über die Stiftung und Verleihung eines Ehrenrings der Stadt Balingen vom 14. April 1964 außer Kraft.

Balingen, 20.11.2001

Dr. Edmund Merkel
Oberbürgermeister

Anmerkung:

Die Richtlinien wurden am 25.01.2002 im amtlichen Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Balingen veröffentlicht.

1. Änderung

Diese Richtlinien wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.11.2012 geändert. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Interne Richtlinien für die Verleihung der
Bürgermedaille der Stadt Balingen**

Die Bürgermedaille der Stadt Balingen wird an Persönlichkeiten verliehen, die mit ihren Leistungen insbesondere auf öffentlichem, kulturellem, sozialem, sportlichem, wirtschaftlichem oder sonstigem Gebiet in besonderer Weise der Stadt Balingen und ihrer Bürgerschaft gedient oder außergewöhnlichen Bürgersinn bewiesen haben (§ 2 Abs. 1 der Richtlinien für die Ehrungen der Stadt Balingen).

Unter dieser Voraussetzung steht das Nachfolgende:

1. Verleihung für Engagement auf kulturellem Gebiet

ehrenamtlich

Die Bürgermedaille kann verliehen werden an Persönlichkeiten, die auf Vereinsebene oder in anderen Organisationen **ehrenamtlich** sehr aktiv waren bzw. sind. Vorausgesetzt wird eine mehr als 25-jährige Tätigkeit in herausgehobener Funktion verbunden mit sonstigen herausragenden Aktivitäten/Projekten.

Die Bürgermedaille kann verliehen werden an Persönlichkeiten, die in sonstiger Weise herausragend für das Gemeinwohl tätig sind.

ehrenamtlich und hauptamtlich:

Die Bürgermedaille kann verliehen werden an kulturell schaffende Balingen Persönlichkeiten, die mit ihrer Arbeit wirksamen Anteil am örtlichen kulturellen Leben genommen haben und über den engeren Umkreis der Stadt Balingen hinaus mit ihrem Schaffen Anerkennung finden.

Die Bürgermedaille kann verliehen werden an auswärtig kulturell Schaffende, die aus Balingen stammen oder deren Schaffen besondere Auswirkungen auf das kulturelle Leben in Balingen hat und deren künstlerische Leistung allgemein öffentliche Anerkennung findet.

2. Verleihung für Engagement auf sozialem Gebiet

Die Bürgermedaille kann verliehen werden an Persönlichkeiten, die auf Vereinsebene oder in anderen Organisationen **ehrenamtlich** sehr aktiv sind. Vorausgesetzt wird eine mehr als 25-jährige Tätigkeit in herausgehobener Funktion verbunden mit sonstigen herausragenden Aktivitäten/Projekten.

Die Bürgermedaille kann verliehen werden an Persönlichkeiten, die in sonstiger Weise herausragend für die Mitmenschen und das Gemeinwohl tätig sind.

3. Verleihung für Engagement auf sportlichem Gebiet

Die Bürgermedaille der Stadt Balingen kann verliehen werden für besonders herausragende sportliche Leistungen in allen Sportarten und Disziplinen. Die mindestens einmalige Verleihung der Sportlermedaille der Stadt Balingen ist Voraussetzung für die Verleihung der Bürgermedaille.

Die Medaille kann verliehen werden an Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Sport verdient gemacht haben.

ehrenamtlich

Die Bürgermedaille kann verliehen werden an Persönlichkeiten, die auf Vereinsebene oder in anderen Organisationen **ehrenamtlich** sehr aktiv waren bzw. sind. Vorausgesetzt wird eine mehr als 25-jährige Tätigkeit in herausgehobener Funktion verbunden mit sonstigen herausragenden Aktivitäten/Projekten.

ehrenamtlich und hauptamtlich:

Die Bürgermedaille kann verliehen werden an Balinger Persönlichkeiten, die mit ihrer Arbeit im und um den Sport wirksamen Anteil am örtlichen sportlichen Leben nehmen bzw. genommen haben und über den engeren Umkreis der Stadt Balingen hinaus mit ihrem Schaffen Anerkennung finden.

Die Bürgermedaille kann verliehen werden an Persönlichkeiten, die aus Balingen stammen und auswärtig im sportlichen Bereich tätig sind, oder an Persönlichkeiten, deren Schaffen besondere nachhaltige Auswirkungen auf das sportliche Leben in Balingen hat und deren sportliche Leistung allgemein öffentliche Anerkennung findet.

4. Verleihung für Engagement auf wirtschaftlichem Gebiet

Die Bürgermedaille der Stadt Balingen kann verliehen werden an Persönlichkeiten, die sich um die Wirtschaft und die gute wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Balingen herausragende Verdienste erworben haben.

Sie kann verliehen werden für besondere berufliche oder unternehmerische Leistungen in allen Bereichen wirtschaftlicher Tätigkeit, die der Wirtschaft der Stadt Balingen dienen.

5. Verleihung für Engagement auf öffentlichem Gebiet

Als Engagement auf öffentlichem Gebiet im Sinne des § 2 Abs. 1 der Richtlinien für die Ehrungen der Stadt Balingen ist das Engagement Einzelner oder von Personen in der Gruppe zu verstehen, die sich in besonderer Weise für die Mitmenschen und die Gemeinschaft einsetzen.

Unter diesen Begriff ist zum Beispiel der Einsatz auf kommunalpolitischer Ebene zu fassen.

Die Bürgermedaille kann verliehen werden

- an Gemeinderätinnen/-räte und Ortschaftsrätinnen/-räte
 - wenn sie aus dem Gremium ausscheiden und
 - dem Gremium/den Gremien mindestens 25 Jahre angehört haben und
 - weiteres besonderes Engagement vorliegt.

Zeiten ehrenamtlicher Tätigkeit in kommunalpolitischen Gremien können – wenn sie sich nicht überschneiden – zusammengezählt werden.

-
- an sonstige kommunalpolitisch oder in anderer öffentlicher Weise aktive Bürgerinnen und Bürger
zum Beispiel: Bürgermeister, ehemalige Bürgermeister, Ortsvorsteher, ehemalige Ortsvorsteher

6. Verleihung für Engagement auf sonstigem Gebiet

Unter diese Maßgabe können zum Beispiel fallen:

- verdiente Förderer des allgemeinen, sozialen, kulturellen und sportlichen Wohls

Die Bürgermedaille kann verliehen werden an Persönlichkeiten, die das allgemeine, kulturelle, soziale, sportliche örtliche Leben und Wohl innerhalb der Stadt Balingen in besonders nachhaltiger Weise unterstützen, fördern und tragen (reines Sponsoring ist ausgeschlossen).

- ein besonderes auszeichnungswürdiges Engagement,

das nicht über die anderen Formulierungen des § 2 Abs. 1 der Richtlinien für die Ehrungen der Stadt Balingen abgedeckt ist.

Allgemeines

- Im Ehrenamt sollte in allen Fällen eine **mindestens 25-jährige Tätigkeit** erfüllt sein (verschiedene ehrenamtliche Tätigkeiten können zusammen gezählt werden).
 - Insgesamt sollen nicht mehr als 50 lebende Personen die Bürgermedaille der Stadt Balingen besitzen.
 - Der Besitz des Bürgerrechts der Stadt Balingen ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Bürgermedaille.
 - Die Bürgermedaille wird grundsätzlich maximal bis zu 10mal im Jahr verliehen.

Regularien für die Verleihung des Ehrenrings der Stadt Balingen

1. Verleihung des Ehrenrings der Stadt Balingen an Gemeinderäte/innen

Zur Würdigung besonderer kommunalpolitischer Verdienste sollen künftige Ehrenring-Verleihungen an Gemeinderäte/innen im Regelfall entsprechend den nachfolgend genannten Kriterien erfolgen:

Den Ehrenring der Stadt Balingen können erhalten:

Gemeinderäte/innen,

- a) die mindestens 25 Jahre Mitglied des Gemeinderats der Stadt Balingen (bzw. eines Gemeinderats eines früher selbständigen Stadtteils) sind bzw. waren

und

- b) die mindestens 70 Jahre alt sind oder die mindestens 65 Jahre alt sind und dem Gremium 30 Jahre angehören oder die mindestens 65 Jahre alt sind und aus dem Gremium ausscheiden

und

- c) die sich im Rahmen ihrer kommunalpolitischen Tätigkeit über die reine Gemeinderatstätigkeit hinaus innerhalb und / oder außerhalb des Gemeinderats besonders engagiert haben.

Besondere Verdienste in diesem Sinne können zum Beispiel sein:

- langjähriger Vorsitz oder sonstige besondere Aufgabenwahrnehmung (z.B. Geschäftsführung, Spezialisierung auf bestimmte kommunalpolitische Fragestellungen u.ä.) innerhalb einer Fraktion,
- langjährige ehrenamtliche Tätigkeit als Ortsvorsteher,
- langjährige ehrenamtliche Stellvertretung des Oberbürgermeisters,
- besonderes ehrenamtliches Engagement in und für Balingen

und

- d) die in den letzten drei Jahren keine anderweitige vergleichbare Ehrung (z.B. Bundesverdienstkreuz, Verdienstmedaille oder Wirtschaftsmedaille des Landes, Landesehrennadel, Bürgermedaille der Stadt Balingen) erhalten haben.

2. Verleihung des Ehrenringes der Stadt Balingen an weitere Personen

Die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Balingen an weitere Personen, die Verdienste nach Maßgabe von § 3 der Richtlinien für die Ehrungen der Stadt Balingen haben, ist möglich und erwünscht.

3. Höchstzahl der jeweils lebenden Ehrenringträger

Um die bisherige herausgehobene Bedeutung und Wertigkeit dieser besonderen städtischen Ehrung zu erhalten, sollte die Gesamtzahl der jeweils lebenden Ehrenringträger in der Regel die Zahl 15 nicht überschreiten.

4. Allgemeines

Von den Vorschriften kann nur in ganz besonderen Fällen abgewichen werden.